



2015 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INFORMATIONEN

Liebe Reisetilnehmer/-innen,

in Ihrem und unserem Interesse möchten wir die rechtlichen Grundlagen festlegen, die das Vertragsverhältnis, das durch die Anmeldung zustande kommt, bestimmen sollen. Bitte prüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse diese Informationen sorgfältig und selbstkritisch, bevor Sie sich für eine Reiseanmeldung entscheiden. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Reisebedingungen, in denen die beiderseitigen Rechte und Pflichten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zusammengefasst sind.

1. WER KANN TEILNEHMEN?

Eine Mitgliedschaft im Verein Bergziegen Weilheim/Teck ist nicht erforderlich, jedoch erwünscht.

➤ An den Kursen und Reisen der Bergziegen Weilheim/Teck kann jeder teilnehmen, der gesund, den in der jeweiligen Reisebeschreibung genannten Anforderungen gewachsen sowie entsprechend ausgerüstet ist. Kursleiter und Führer sind berechtigt, zu Beginn und noch während des Kurses oder der Reise einen Teilnehmer, der erkennbar diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ganz oder teilweise vom Veranstaltungsprogramm auszuschließen. Soweit wir dadurch Aufwendungen ersparen, erstatten wir dem Teilnehmer deren Wert.

➤ Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass an Ihrer Stelle eine andere Person teilnimmt, wenn diese den besonderen Erfordernissen genügt und nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Unser Vertragspartner bleiben allerdings Sie. Dem Ersatzteilnehmer räumen wir die Rechte aus Ihrem Vertrag (einschließlich Gewährleistung und Ersatzansprüche) ein. Tritt ein von Ihnen benannter Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, so haftet er zusammen mit Ihnen für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Ersatzteilnehmers entstandenen Mehrkosten als Gesamtschuldner.

2. ZAHLUNGEN

Mit dem Zahlungseingang wird Ihre Anmeldung, welche schriftlich oder über unser online Anmeldeformular erfolgt, gültig und die Buchung ist für Sie und für uns verbindlich. Die Überweisung muss bis spätestens zum jeweiligen Anmeldeschluss abgeschickt worden sein.

3. UNSERE LEISTUNGEN

➤ Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus unseren Beschreibungen und Abbildungen in der jeweiligen Reisebeschreibung sowie für Mitglieder aus unserer aktuell gültigen Beitragsordnung.

➤ Der Verein Bergziegen Weilheim/Teck

behält sich ausdrücklich das Recht vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Reiseangaben zu erklären, über die der Reisetilnehmer vor Reiseantritt informiert wird. Änderungen oder Abweichungen von den Reisebeschreibungen während der Reise sind aufgrund der Art einer Trekking-, Erlebnis- oder Abenteuerreise jederzeit möglich, da aufgrund von Straßenverhältnissen, Wettereinbrüchen, behördlicher Willkür sowie Schwierigkeiten mit (örtlichen) Transportmitteln u. a. der in der Reisebeschreibung angegebene Reiseverlauf nicht garantiert werden kann. Die Reiseausschreibungen stellen insofern auch nur den geplanten Reiseverlauf dar, ohne den genauen Ablauf im Detail zu garantieren.

4. VERSICHERUNGEN

Da eine Versicherung über den Verein laut § 13 der Satzung nicht erfolgt, muss bei Bedarf vom Mitglied eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

5. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

➤ Vom Verein wurde eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese gilt auch gegen Ansprüche von Nichtmitgliedern und versichert auch die Wanderleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Verein gegen Haftpflichtansprüche. Schadenersatzansprüche werden grundsätzlich durch die Vereinshaftpflichtversicherung geprüft und reguliert.

➤ Die Leiter der Touren und Trekking-Fahrten sind in der Regel Vereinsmitglieder. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

➤ Medikamente, die Sie benötigen, müssen von Ihnen selbst in ausreichender Menge mitgenommen werden. Falls Sie eine Bergtour oder ein Trekking aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig beenden bzw. unterbrechen müssen und ohne, dass dies vom Verein Bergziegen Weilheim/Teck zu vertreten ist, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Ihren Lasten.

6. ERHÖHTES RISIKO IM GEBIRGE UND BEI AUSLANDSREISEN

➤ Alle Reisen und Kurse werden von uns gewissenhaft vorbereitet. Wir können aber keine Garantie für Gipfel- oder subjektiv vorgestellte Reiseerfolge geben. Vielen der von uns angebotenen Reisen und Kurse haftet ein Hauch von Abenteuer, Risiko und Ungewissheit an. Dies macht nicht zuletzt ihren besonderen Reiz aus. Daran sollten Sie aber vor der Buchung denken und mit diesem Bewusstsein teilnehmen. Wir sind sicher, dass Sie dann die gebuchte Reise in bester Erinnerung behalten. Bei sämtlichen Kursen, Führungen, Trekkings, Bike-Touren etc. ist zu beachten, dass gerade im Bergsport ein erhöhtes Unfall- und Verletzungsrisiko

besteht (Absturzgefahr, Lawinen, Steinschlag, Spaltensturz, Höhenkrankheit, Kälteschäden etc.), das auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung der vom Verein Bergziegen Weilheim/Teck eingesetzten Bergführer nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann.

➤ Auch ist zu beachten, dass im Gebirge, vor allem in abgelegenen Regionen, aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können, sodass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. Hier wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene eigene Tourenvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Es wird dem Kunden deshalb dringend empfohlen, sich intensiv (z. B. durch Studium der einschlägigen alpinen Fachliteratur) mit den Anforderungen und Risiken auseinanderzusetzen, die mit dem von ihm gebuchten Programm verbunden sein können. Bei sämtlichen Reisen außerhalb des Alpengebietes erfolgt die Teilnahme im Hinblick auf den bergsteigerischen Teil der Reiseveranstaltung auf der Basis als selbstständiger Bergsteiger.

➤ Je nach Tourenziel (z. B. bei Wanderungen und Trekking-Touren) kann dabei die eigentliche Bergbesteigung entsprechend der jeweiligen Reiseausschreibung nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Reiseleistung sein. Sollten Sie Fragen zum Gefahren- und Risikopotenzial einer Reise haben, bitten wir Sie, sich vor Abschluss des Reisevertrages mit dem Verein Bergziegen Weilheim/Teck in Verbindung zu setzen.

7. MINDESTTEILNEHMERZAHL

➤ Kurse, Führungen und sonstige Reisen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die angegebene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, es sei denn, aus der jeweiligen Reiseausschreibung ergibt sich etwas Anderes. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, sind wir berechtigt, vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisetilnehmer gegenüber zu erklären. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Reisetilnehmer auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

➤ Der Verein Bergziegen Weilheim/Teck ist aber bemüht, auch bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl die geplante Reise durchzuführen, sofern dies wirtschaftlich zu vertreten ist.

8. RÜCKTRITT

➤ Sie können jederzeit vor Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem Verein Bergziegen Weilheim/Teck von der Reise zurücktreten. Das sollten Sie in Ihrem Interesse aus Gründen der Beweissicherung schriftlich tun.

➤ Bei Rücktritt gelten die nachfolgend aufgeführten prozentualen Entschädigungen, bezogen auf den Gesamtpreis, der in Rechnung gestellt wurde: Bei Rücktritt

bis einschließlich zum Tag des Anmeldeschlusses der jeweiligen Reise 100%

- nach Anmeldeschluss und vor dem Tag des Reiseantritts 50 %
- am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 0 %

9. KÜNDIGUNG WEGEN HÖHERER GEWALT

Zur Kündigung des Reisevertrags wegen höherer Gewalt wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: § 651 j (1) Wird die Reise in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

10. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise), nicht in Anspruch, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Verein Bergziegen Weilheim/Teck wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

11. MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Bergführer, Reiseleiter und Agenturen sind nicht befugt und nicht vom Verein Bergziegen Weilheim/Teck bevollmächtigt, vom Reiseteilnehmer geltend gemachte Ansprüche mit Wirkung gegen den Verein Bergziegen Weilheim/Teck anzuerkennen.

12. GERICHTSSTAND

Der Reiseteilnehmer kann den Verein Bergziegen Weilheim/Teck nur an ihrem Sitz verklagen. Für Klagen des Verein Bergziegen Weil-

heim/Teck gegen den Reiseteilnehmer ist der Wohnsitz des Reiseteilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute oder gegen Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist für den Gerichtsstand der Sitz des Verein Bergziegen Weilheim/Teck maßgebend.

Stand: April 2015